

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Thüringen „Thüringer Gesetz zur Reform des Vergaberechts“

Gesetzesentwurf der CDU (Drucksache 6/3076)

Stellungnahme zum Fragenkatalog

1. Der Gesetzesentwurf mit dem Ziel, das bestehende Vergaberecht zu einem schlanken und wirtschaftlichen Vergaberecht zu reformieren, wird begrüßt.
2. Berücksichtigung der Digitalisierung bei der Mittelstandsförderung: Die größten Lücken bei der Versorgung mit schnellem Internet müssen mit einem „digitalen Notfallplan“ geschlossen werden. Glasfaserausbau muss dort zuerst vorangetrieben werden, wo die Unternehmen sind. Die Bereitschaft privater Investitionen in Gewerbegebieten sollte besser und schneller genutzt werden.
3. Statt der Ausweitung von Förderpolitik wäre es ratsam, an den relevanten politischen Stellschrauben zu drehen, um die Digitalisierung voranzubringen.
4. Streichung vergabefremder Kriterien, Stärkung der Landesvergabepattform als zentrales Vergabeportal, Verzicht auf Verpflichtungserklärungen (Nachweis der Tariftreue, zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen)
5. Mit der Verpflichtung zu einer Vielzahl unterschiedlicher Sozial- und Umweltaspekte wurden zusätzliche bürokratische Belastungen für die Unternehmen und die Verwaltung geschaffen, insbesondere durch einen höheren Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung von Vergabeunterlagen und Angeboten. Zudem führen die komplizierten Vergabekriterien zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der öffentlichen Haushalte, da sie intensive Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten auf Seiten der Behörden notwendig machen. Für die Bieter bedeuten zusätzliche Vergabekriterien darüber hinaus eine Verteuerung der Beschaffung.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER setzen sich auf Landesebene immer wieder dafür ein, schlanke und praktikable Vergaberichtlinien zu formulieren. Das sollte auch das Ziel dieser Reform sein.

6. Der Verzicht auf die explizite Erwähnung der ILO-Kernarbeitsnormen wird begrüßt.
7. Die Beseitigung vergabefremder Auflagen wird den Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot erleichtern, was sowohl den öffentlichen Haushalten als auch den Betrieben, insbesondere mittelständischen Familienunternehmen, sehr zugute kommt.
8. Der Verzicht würde zu erheblichen Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen führen.

9. Der Gesetzentwurf würde von viel unnötiger Bürokratie entlasten.
10. Die Vorschläge des Gesetzentwurfes würden bürokratische Hürden abbauen, die den Unternehmen bislang eine Beteiligung am öffentlichen Markt eher erschwerten.
11. Insbesondere würde so eine systematische Besserstellung kommunaler Unternehmen über das Vergaberecht unterbunden werden.
12. Der Verzicht auf redundante und rein deklaratorische Regelungen würde das Vergabeverfahren extrem vereinfachen und beschleunigen.
13. Die Verringerung an bürokratischen und kostenmäßigen Belastungen würde die Möglichkeit eröffnen, dass zahlreiche Bieter (vor allem des Klein- und Mittelstandes) vermehrt an der Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen können. Bislang werden diese systematisch vom Vergabeverfahren ausgegrenzt, was wiederum zu einer Verschlechterung der allgemeinen Ertragslage und zwangsläufig zur Gefahr für die Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen führen kann.
14. Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) als Verfahrensregel zur Anwendung zu erklären, stellt eine Vereinfachung gegenüber der derzeitigen Situation dar, weil sie Unternehmen ermöglicht, sich im bundesländerübergreifenden Wettbewerb um öffentliche Aufträge an gleichen Rechtsvorschriften orientieren zu können. Gleiches würde auch für die Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen (VOB) gelten.